

Steuer & Bilanz aktuell - Januar 2021

Inhalt

Editorial

Für Unternehmer und Freiberufler	2
Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung für Kassen	2
Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer	3
Für Personalgesellschaften	3
Schenkungssteuer: Vorbehalt eines nachrangigen Nießbrauchs	3
Erbschaftsteuer: „Junges Verwaltungsvermögen“	4
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	5
Rechengrößen der Sozialversicherung für 2021	5
Sachbezugswerte für 2021	6
Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2021	7
Elektrofahrzeuge: Vom Arbeitnehmer getragene Stromkosten	7
Für Hauseigentümer	8
Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen	8
Fahrtkosten zum Vermietungsobjekt	9
Kenntnis der Finanzverwaltung von Airbnb-Vermietern	9
Für Kapitalgesellschaften	10
Unverhältnismäßig hohe Geschäftsführervergütungen	10
Termine für Steuerzahlungen	12
Termine für Januar und Februar	12

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,
die pandemische Lage schränkt uns weiter ein. Mut auf eine Erholung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens macht die Zulassung von weiteren Impfstoffen innerhalb des europäischen Prozesses. Damit einher geht die Hoffnung auf eine wirtschaftliche Erholung ganzer Branchen. Für die gesamtwirtschaftliche Entwick-

lung wird das Jahr 2021 von herausragender Bedeutung sein. Es wird zeigen, ob und wie schnell sich Branchen und Geschäftsmodelle erholen werden oder verändert haben. Abzuwarten ist, ob vermeintlich robuste Branchen in einen Nachkrisensog geraten können.

Das Jahr 2021 startet fiskalisch mit einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung sowie der Sachwertbezüge. Der Mindestlohn wird stufenweise angehoben und beträgt ab Beginn dieses Jahres 9,50 EUR pro Stunde. Erfreulich ist auch die monatliche pauschalierte steuerfreie Erstattung von vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten für ein betriebliches Elektro- bzw. Hybridfahrzeug durch den Arbeitgeber.

Wie bereits in anderen europäischen Ländern üblich, verkündete nun auch die Hamburger Finanzbehörde, dass Vermietungen über das Portal Airbnb in 2021 bundesweit hinsichtlich steuerpflichtiger Tatbestände überprüft werden sollen. Ein Blick nach Spanien zeigt die Wirkung dieser Maßnahmen.

Ich wünsche uns allen, dass wir in der pandemischen Lage weiter zuversichtlich und mit einem positiven Blick auf die Dinge über die nun allmählich heller werdende Winterzeit kommen.

Ihnen alles Gute

Peter Marcinek

Für Unternehmer und Freiberufler

Elektronische Kassen müssen über eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen.

Finanzverwaltung:
Die TSE ist als ein selbständiges Wirtschaftsgut zu aktivieren und mit einer Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben.

Da die TSE nicht selbständig nutzbar ist, scheidet der Sofortabzug als GWG aus.

Wird die TSE als Hardware fest eingebaut, sind die Aufwendungen nachträgliche Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts. Die Abschreibung erfolgt über die Restnutzungsdauer.

Vereinfachungsregelung:
Die Kosten für die erstmalige Ausrüstung und Implementierung sind in vollem Umfang sofort abzugsfähig.

Für Unternehmer und Freiberufler

Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung für Kassen

Elektronische Kassensysteme müssen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt werden. Die Finanzverwaltung hat sich nun mit Schreiben vom 21.8.2020 (Aktenzeichen IV A 4 – S 0316-a/19/10006:007) zur bilanzsteuerlichen Behandlung der Kosten der Implementierung von TSE und einheitlicher digitaler Schnittstelle geäußert. Insoweit gilt Folgendes:

– Die aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehenden TSE werden in **verschiedenen Ausführungen** angeboten. Das Sicherheitsmodul gibt der TSE dabei ihr Gepräge. Zu den TSE-Ausführungen gehören z.B. USB-Sticks oder (micro)SD-Karten. Darüber hinaus werden Ausführungen angeboten, bei denen die TSE in ein anderes Gerät, z.B. Drucker oder elektronisches Aufzeichnungssystem, eingebaut wird. Schließlich gibt es Hardware zur Einbindung mehrerer TSE über ein lokales Netzwerk (sog. „LAN-TSE“ oder Konnektoren) und sog. Cloud-TSE.

– Eine TSE stellt nach Ansicht der Finanzverwaltung sowohl in Verbindung mit einem Konnektor als auch als USB-Stick, (micro)SD-Card u.ä. ein **selbständiges Wirtschaftsgut dar, das aber nicht selbständig nutzbar ist**. Die Aufwendungen für die Anschaffung der TSE sind daher zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben. Ein Sofortabzug als geringwertiges Wirtschaftsgut oder die Bildung eines Sammelpostens scheidet mangels selbständiger Nutzbarkeit aus.

– Nur wenn die TSE direkt als Hardware fest eingebaut wird, geht ihre Eigenständigkeit als Wirtschaftsgut verloren. Die Aufwendungen sind als nachträgliche Anschaffungskosten des jeweiligen Wirtschaftsguts zu aktivieren, in das die TSE eingebaut wurde, und über dessen Restnutzungsdauer abzuschreiben.

– Laufende Entgelte, die für sog. Cloud-Lösungen zu entrichten sind, sind regelmäßig sofort als Betriebsausgaben abziehbar.

– Die einheitliche digitale Schnittstelle umfasst die Schnittstelle für die Anbindung der TSE an das elektronische Aufzeichnungssystem sowie die digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K). Die Aufwendungen für die Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle sind Anschaffungsnebenkosten des Wirtschaftsgutes „TSE“.

Wichtig für die Praxis ist die folgende **Vereinfachungsregelung**: Die Finanzverwaltung beanstandet es aus Vereinfachungsgründen nicht, wenn die Kosten für die nachträgliche **erstmalige** Ausrüstung bestehender Kassen oder Kassensysteme mit einer TSE und die Kosten für die **erstmalige** Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle eines bestehenden elektronischen Aufzeichnungssystems in voller Höhe **sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden**.

Handlungsempfehlung: Die Implementierung der TSE sollte sorgfältig dokumentiert werden durch Rechnung und entsprechende Bescheinigung des Herstellers.

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

Die Einfuhr von Gegenständen aus Drittländern, die nicht zur EU gehören (z.B. Russland, Schweiz, USA), unterliegt (ab einem Warenwert von 22,01 €) der Einfuhrumsatzsteuer. Grundsätzlich entsteht die Einfuhrumsatzsteuer im Zeitpunkt der Anmeldung von Waren in den freien Verkehr (mit den Zöllen). Mit einem sogenannten Aufschubkonto kann ein Zahlungsaufschub erreicht werden, so dass die Abgaben nicht sofort bei der Zollabfertigung entrichtet werden müssen (Zahlungsaufschub). Die Zahlung erfolgt dann erst zu einem späteren Zeitpunkt. Bisher waren die Zahlungen für die im Laufe eines Kalendermonats buchmäßig erfassten und aufgeschobenen Abgabebeträge spätestens am 16. Tag des darauffolgenden Kalendermonats durch den Aufschubnehmer zu entrichten.

Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wird nun auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Dies gilt erstmals für den Fälligkeitstermin für Einfuhren des Aufschubzeitraums Dezember 2020, welcher einheitlich vom 16.1.2021 auf den 26.2.2021 verschoben wird. Die Fälligkeitstermine für anschließende Aufschubzeiträume verschieben sich entsprechend.

Handlungsempfehlung: Unternehmen sollten prüfen, inwiefern mit dem Aufschubkonto die Liquiditätsnachteile im Bereich der Einfuhrumsatzsteuer abgemildert werden können.

Für Personengesellschaften

Schenkungsteuer: Vorbehalt eines nachrangigen Nießbrauchs

Die Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften erfolgt im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge vielfach unter Nießbrauchsvorbehalt. Dies erlaubt dem übertragenden Gesellschafter weiter Erträge zu beziehen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern, andererseits aber die Nachfolgeneration frühzeitig an das Unternehmen zu binden und in die Unternehmensführung einbeziehen zu können.

Bei frühzeitigen Übertragungen auf die nächste Generation kann die Situation auftreten, dass der übertragene Anteil bereits mit einem Nießbrauch eines Dritten – meist der vorhergehenden Unternehmergeneration – belastet ist. Die schenkungsteuerliche Berücksichtigung des bei der Übertragung neu gewährten, nachrangigen Nießbrauchs hat der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen vom 6.5.2020 (Aktenzeichen II R 11/19 und II R 12/19) beurteilt.

Im Urteilsfall war die Stpfl. Gesellschafterin einer GbR. Ihren Gesellschaftsanteil hatte sie schenkweise von ihrer Mutter unter dem Vorbehalt des lebenslangen Nießbrauchs erhalten. Mit notariell beurkundetem Schenkungsvertrag übertrug sie die Hälfte dieses Anteils schenkweise auf ihre Tochter S und behielt sich den lebenslangen Nießbrauch vor. Der Nießbrauch der Mutter bestand fort. Bei der Festsetzung der Schenkungsteuer brachte das Finanzamt lediglich den Nießbrauch der Mutter, nicht aber den Nießbrauch der Stpfl. zum Abzug. Zur Begründung führte das Finanzamt aus, beim Nießbrauch der Stpfl. handele es sich um eine

Für Unternehmen mit Drittlandsbeziehungen

Die Einfuhrumsatzsteuer entsteht grundsätzlich im Zeitpunkt der Anmeldung von Waren in den freien Verkauf.

Mit einem Aufschubkonto kann die Zahlung später geleistet werden.

Die Fälligkeit wurde nunmehr auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.

Für Mitunternehmer und ihre Nachfolgeneration

Schenkungen von Mitunternehmeranteilen an die Nachfolgeneration erfolgen oft unter Vorbehalt des Nießbrauchs.

Streitfall:

Eine Mutter übertrug ihrer Tochter einen Gesellschaftsanteil unter Nießbrauchsvorbehalt. Der Anteil selbst unterlag ebenso einem Nießbrauchsvorbehalt der Vor-Generation.

Das Finanzamt ließ nur den ersten Nießbrauch zum Abzug bei der Schenkungsteuer zu.

Bundesfinanzhof:
Der vorrangige und nachrangige Nießbrauch sind zusammen auf Basis der Lebenserwartung der jüngeren Person zu berücksichtigen.

Für Mitunternehmer von Personengesellschaften

Grundsätzlich ist die Übertragung von Mitunternehmeranteilen steuerlich begünstigt.

Unter anderem ist junges Verwaltungsvermögen von der Begünstigung ausgeschlossen.

Finanzverwaltung:
Nicht nur eingelegtes Verwaltungsvermögen sondern auch mit betrieblichen Mitteln angeschafftes oder hergestelltes Vermögen gehört zum jungen Verwaltungsvermögen.

Last, deren Entstehung vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt. Solche Lasten würden aber nicht berücksichtigt.

Diese Sichtweise verwarf der Bundesfinanzhof. Behält sich ein Schenker den Nießbrauch vor, obwohl der Zuwendungsgegenstand bereits mit dem Nießbrauch eines Dritten belastet ist, hängt die Entstehung des Nießbrauchs des Schenkers nicht vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung ab. Der Nießbrauch des Schenkers entsteht vielmehr mit der Schenkung und erhält einen Rang nach dem älteren Nießbrauch. Die Nachrangigkeit hat zur Folge, dass der Nießbrauch des Schenkers zunächst nicht geltend gemacht oder zwangsweise durchgesetzt werden kann. Seine zivilrechtliche Entstehung wird durch die Existenz des älteren Nießbrauchs aber nicht verhindert.

Bei der Schenkungsteuerfestsetzung sind der **vorrangige und der nachrangige lebenslange Nießbrauch als einheitliche Last** nur einmal mit dem höheren Vielfältiger entsprechend der Lebenserwartung der jüngeren Person, zu deren Gunsten ein Nießbrauch besteht, zu berücksichtigen.

Hinweis: Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen bei einer Schenkung mehreren Berechtigten ein Nießbrauch in der Weise eingeräumt wird, dass der Nießbrauch des einen erst mit dem Ableben des anderen entstehen soll (sog. Sukzessivnießbrauch).

Handlungsempfehlung: Dieses Urteil verdeutlicht, welche **Gestaltungsmöglichkeiten** bei der Übertragung von Personengesellschaftsanteilen auf die nächste Familiengeneration bestehen. Insoweit sollte für den konkreten Fall unter Hinzuziehung steuerlichen Rats die günstigste Gestaltung gesucht werden.

Erbschaftsteuer: „Junges Verwaltungsvermögen“

Die **Übertragung von Anteilen** an gewerblich tätigen Personengesellschaften ist bei der Schenkung-/Erbschaftsteuer umfangreich **begünstigt**. Allerdings müssen diverse Bedingungen eingehalten werden. Insbesondere ist zu beachten, dass bestimmte Wirtschaftsgüter von der Begünstigung ausgeschlossen sind. Dies betrifft insbesondere sog. „junges Verwaltungsvermögen“. Solches liegt vor, wenn dem Betrieb weniger als zwei Jahre vor der Schenkung bzw. dem Erbfall bestimmte Wirtschaftsgüter zugeführt worden sind, was insbesondere vermietete Immobilien, Kapitalgesellschaftsbeteiligungen bei einer Beteiligungsquote unter 25 %, Kunstgegenstände und Wertpapiere betrifft.

Die Finanzverwaltung vertritt zur Abgrenzung solchen jungen Verwaltungsvermögens die Auffassung, dass zu diesem nicht nur das innerhalb des Zweijahreszeitraums eingelegte Verwaltungsvermögen gehört, sondern auch das Verwaltungsvermögen, das innerhalb dieses Zeitraums aus betrieblichen Mitteln angeschafft oder hergestellt worden ist. Nach dem Wortlaut der Vorschrift sei nicht danach zu unterscheiden, ob es sich um Umschichtungen und Zukäufe innerhalb eines bestehenden Wertpapierdepots oder um Neuanschaffung aus Liquiditätsreserven der Gesellschaft handelt oder ob die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts mit einer Privateinlage verknüpft war.

Allein maßgeblich ist nach dem Wortlaut der Vorschrift der Bestand im Besteuerungszeitpunkt. Wenn zu dem Verwaltungsvermögen gehörende Wertpapiere im Zeitpunkt des Erbfalls weniger als zwei Jahre der Personengesellschaft zuzurechnen waren, sind sie danach als junges Verwaltungsvermögen zu bewerten.

Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof in mehreren Entscheidungen vom 22.1.2020 (Aktenzeichen II R 8/18, II R 13/18, II R 18/17, II R 41/18 sowie II R 21/18) bestätigt. Das Gericht hat ausdrücklich klargestellt, dass zum nicht begünstigten jungen Verwaltungsvermögen jedes einzelne Wirtschaftsgut des Verwaltungsvermögens gehört, das sich weniger als zwei Jahre vor dem für die Besteuerung maßgebenden Stichtag durchgehend im Betriebsvermögen befand. Es ist weder eine gruppenbezogene Betrachtung vorzunehmen noch kommt es auf die Herkunft der Vermögensgegenstände oder der zu ihrer Finanzierung verwendeten Mittel an.

Handlungsempfehlung: Die Rechtsprechung ist zwar zu der bis zum 30.06.2016 geltenden Rechtslage ergangen, dürfte aber auch auf die aktuelle Definition des jungen Verwaltungsvermögens übertragbar sein. Dies verdeutlicht, dass die Nutzung der schenkung-/erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen bei der Übertragung von Personengesellschaftsanteilen einer sehr sorgfältigen Planung bedarf. Im Einzelnen sind die Vermögensgegenstände daraufhin zu untersuchen, ob diese unter die Begünstigung fallen. Hier sollte steuerlicher Rat eingeholt werden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Rechengrößen der Sozialversicherung für 2021

Die maßgeblichen Rechengrößen für die Sozialversicherung werden alljährlich an die Einkommensentwicklung angepasst und stellen sich für 2021 wie aufgeführt dar:

Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	West		Ost	
	2020	2021	2020	2021
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	82 800,00 €	85 200,00 €	77 400,00 €	80 400,00 €
– monatlich	6 900,00 €	7 100,00 €	6 450,00 €	6 700,00 €
Gesetzliche Krankenversiche-	2020	2021	2020	2021
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	56 250,00 €	58 050,00 €	56 250,00 €	58 050,00 €
– monatlich	4 687,50 €	4 837,50 €	4 687,50 €	4 837,50 €
Versicherungspflichtgrenze				
– jährlich	62 550,00 €	64 350,00 €	62 550,00 €	64 350,00 €
– monatlich	5 212,50 €	5 362,50 €	5 212,50 €	5 362,50 €
Versicherungspflichtgrenze für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 PKV-versichert waren				
– jährlich	56 250,00 €	58 050,00 €	56 250,00 €	58 050,00 €
– monatlich	4 687,50 €	4 837,50 €	4 687,50 €	4 837,50 €

Der Bundesfinanzhof bestätigte das.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Übersicht Beitragsbemessungsgrenzen 2021

Übersicht Beitragssätze zur Sozialversicherung

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Übersicht Sachbezugswerte

Hinweis: Der Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze führt bei höher verdienenden Arbeitnehmern zu einem Anstieg der Sozialabgaben sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer.

Die **Beitragssätze zur Sozialversicherung** bleiben nach jetzigem Stand – abgesehen von Zusatzbeiträgen der Krankenkassen – unverändert:

- gesetzliche Rentenversicherung: 18,6 %
- Arbeitslosenversicherung: 2,40 %
- gesetzliche Pflegeversicherung: 3,05 % (3,30 % bei kinderlosen Versicherten, die das 23. Lebensjahr vollendet haben)
- gesetzliche Krankenversicherung: 14,6 %
- durchschnittlicher Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung: 1,30 % (2020: 1,1 %) – der Zusatzbeitrag (und die Umlagesätze) der einzelnen Krankenkassen können sich hiervon abweichend entwickeln.

Sachbezugswerte für 2021

Werden den Arbeitnehmern **verbilligt Verpflegung, Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung gestellt**, liegen sog. Sachbezüge vor. Diese sind Teil des Arbeitslohns und deshalb als „geldwerter Vorteil“ steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu bewerten sind diese Sachbezüge nach den Ansätzen der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Die Sachbezugswerte entwickeln sich wie dargestellt:

Jahr	freie Verpflegung insgesamt (kein minderjähriger Familienangehöriger)	freie Unterkunft bei Belegung mit einem Volljährigen	Frühstück	Mittag- und Abendessen je		
	monatlich	monatlich	monatlich	täglich	monatlich	täglich
2021	263,00 €	237,00 €	55,00 €	1,83 €	104,00 €	3,47 €
2020	258,00 €	235,00 €	54,00 €	1,80 €	102,00 €	3,40 €

Handlungsempfehlung: Wegen der vergleichsweise geringen Sachbezugswerte kann es günstiger sein, wenn statt Barlohn Sachbezüge z.B. in Form von Restaurantgutscheinen an die Arbeitnehmer ausgegeben werden. Sachbezüge sind (insgesamt) bis zu einer Freigrenze von 44,00 € je Monat lohnsteuerfrei und unterliegen auch nicht der Sozialversicherungspflicht. Im Einzelfall sollte die Umsetzung einer solchen Gestaltung unter Hinzuziehung steuerlichen Rats erfolgen, da die Anerkennung von Sachbezügen an enge Bedingungen geknüpft ist.

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2021

Zum 1.1.2021 und dann in Halbjahresschritten erfolgen weitere Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohns. Und zwar:

- bisher: 9,35 € je Stunde
- seit 1.1.2021: 9,50 € je Stunde
- ab 1.7.2021: 9,60 € je Stunde
- ab 1.1.2022: 9,82 € je Stunde und
- ab 1.7.2022: 10,45 € je Stunde.

Handlungsempfehlung: Bei betroffenen Arbeitnehmern, also solchen, bei denen der vereinbarte Lohn zwischen 9,35 € je Stunde und 9,50 € je Stunde liegt, sind zum 1.1.2021 Anpassungen erforderlich. Vorsicht ist geboten in den Fällen, in denen die Anpassung des Mindestlohns dazu führt, dass die 450 €-Grenze überschritten wird. Dann entsteht entweder ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder die Arbeitszeit muss entsprechend vermindert werden, damit bei dem angehobenen Stundenlohn die 450 €-Grenze weiter eingehalten wird.

Daneben ist zu beachten, dass es etliche **Branchen-Mindestlöhne** gibt. Diese werden von Gewerkschaften und Arbeitgebern in einem Tarifvertrag ausgehandelt und von der Politik für allgemeinverbindlich erklärt. Branchen-Mindestlöhne gelten für alle Betriebe der Branche – auch für die, die nicht tarifgebunden sind. Zum 1.1.2021 werden auch verschiedene Mindestlöhne nach oben angepasst, nicht nur aus aktuellen Tarifverhandlungen (so z.B. in der Gebäudereinigung), sondern auch aus bereits laufenden Vereinbarungen.

Elektrofahrzeuge: Vom Arbeitnehmer getragene Stromkosten

Bei privaten Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitnehmers stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer getragenen Stromkosten durch den Arbeitgeber steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden (Dienstwagen), stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz dar.

Die Finanzverwaltung lässt insoweit zu, dass zur Vereinfachung des Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens (nur Pkw) und zur Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den Nutzungswert für den **Zeitraum ab 1.1.2021** folgende **monatlichen Pauschalen** typisierend zugrunde gelegt werden:

- mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
 - 30 € für Elektrofahrzeuge und
 - 15 € für Hybridelektrofahrzeuge
- ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
 - 70 € für Elektrofahrzeuge und
 - 35 € für Hybridelektrofahrzeuge

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes in Halbjahresschritten

Bei der Anpassung des Mindestlohns ist die 450-Euro-Grenze für geringfügig Beschäftigte zu beachten.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Vom Arbeitnehmer selbst getragene Stromkosten für ein betriebliches Elektro-/Hybridfahrzeug können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Zur Vereinfachung des Auslagenersatzes können monatliche Pauschalen zugrunde gelegt werden.

Bei Erwerb einer Mietwohnung

Kosten für Maßnahmen innerhalb von drei Jahren nach Erwerb eines Gebäudes können nicht sofort als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie insgesamt 15 % der Anschaffungskosten übersteigen.

Streitfall:

Ein Steuerpflichtiger machte Erhaltungsaufwendungen in vollem Umfang geltend, die vor Eigentumsübergang entstanden sind.

Der Bundesfinanzhof bestätigte das. Gemäß Gesetzeswortlaut sind Aufwendungen vor Erwerb nicht von der Regelung betroffen.

Hinweis: Damit gelten gegenüber dem Zeitraum bis 31.12.2020 deutlich erhöhte Pauschalen. Übersteigen die vom Arbeitnehmer in einem Kalendermonat getragenen Kosten für den bezogenen Ladestrom die maßgebende Pauschale, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anstelle der maßgebenden Pauschale auch die anhand von Belegen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten als steuerfreien Auslagenersatz erstatten.

Für Hauseigentümer

Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Der Bundesfinanzhof bestätigt mit Beschluss v. 28.4.2020 (Aktenzeichen IX B 121/19), dass **vor der Anschaffung** des Grundstücks vom Stpfl. getätigte Aufwendungen nach den allgemeinen Abgrenzungskriterien als Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand steuerlich zu berücksichtigen sind. Anschaffungsnahe Aufwendungen könnten wegen des klaren Gesetzeswortlauts nicht vorliegen. Dieser bestimmt eine besondere Behandlung für solche Aufwendungen, die innerhalb von drei Jahren „nach“ der Anschaffung vom Stpfl. getragen werden.

Und zwar gehören nach dieser gesetzlichen Sonderregelung zu den Herstellungskosten eines Gebäudes auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die **innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer **15 % der Anschaffungskosten** des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten). Diese Aufwendungen erhöhen die AfA-Bemessungsgrundlage, sie sind nicht als Werbungskosten sofort abziehbar.

Im Urteilsfall hatten die Eheleute mit notariellem Kaufvertrag vom 9.9.2011 ein Mehrfamilienhaus zum Zwecke der Fremdvermietung erworben. Der vereinbarte Kaufpreis sollte spätestens zum 1.1.2012 fällig sein. Gemäß dem Kaufvertrag sollte die Besitzübergabe sofort nach vollständiger Kaufpreiszahlung erfolgen. Der Kaufpreis wurde am 24.1.2012 überwiesen.

Bereits im Oktober 2011, also noch vor dem Eigentumsübergang, begannen die Erwerber in Absprache mit den Veräußerern mit umfangreichen Sanierungsarbeiten im Haus. In ihrer Einkommensteuererklärung für 2011 gaben die Eheleute noch keine Einnahmen aus der Vermietung des streitbefangenen Objekts an; auch machten sie keine AfA geltend, jedoch u.a. auf fünf Jahre zu verteilende Erhaltungsaufwendungen.

Das Finanzamt wollte die Erhaltungsaufwendungen nicht anerkennen, sondern sah anschaffungsnahe Aufwendungen, welche nicht sofort als Werbungskosten geltend gemacht werden können, sondern nur über die Gebäude-AfA anzusetzen seien. Die maßgebliche Grenze von 15 % der Anschaffungskosten sei überschritten worden.

Das im Rahmen der Klage angerufene Finanzgericht bestätigte dagegen, dass (ganz überwiegend) sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen vorlägen. Die Sonderregelung für anschaffungsnahe Aufwendungen könnten nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut für Aufwendungen vor Anschaffung nicht angewendet

werden. Dies bestätigte der Bundesfinanzhof.

Handlungsempfehlung: Im Einzelfall eröffnet dieses Urteil Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis.

Fahrtkosten zum Vermietungsobjekt

Sind Fahrten zum Vermietungsobjekt vorzunehmen, z.B. anlässlich von Terminen mit den Mietern, mit Handwerkern, Reparaturen in Eigenregie oder für Kontrollzwecke, so können die Fahrtkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung angesetzt werden. Dabei können entweder die tatsächlich angefallenen Kosten oder bei der Benutzung des eigenen Pkw auch pauschal 0,30 € je gefahrenem Kilometer angesetzt werden.

Anders kann der Fahrtkostenansatz allerdings dann sein, wenn das **Vermietungsobjekt als erste Tätigkeitsstätte** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anzusehen ist. In diesem Fall können Fahrtkosten nur nach den Regelungen der Entfernungspauschale, also mit 0,30 € je Entfernungskilometer angesetzt werden.

So hat das Finanzgericht Köln mit Urteil vom 19.2.2020 (Aktenzeichen 1 K 1209/18) entschieden, dass eine erste Tätigkeitsstätte am Vermietungsobjekt anzunehmen ist, wenn der Vermieter mindestens 1/3 seiner Tätigkeiten dort ausübt. Im Streitfall lag die Besonderheit vor, dass der Stpfl. in dem Vermietungsobjekt ein Arbeitszimmer vorhielt, welches er auch für die Verwaltungstätigkeiten des Vermietungsobjektes nutzte. Daneben erledigte er an dem Objekt umfassende Handwerker- und Hausmeistertätigkeiten selbst. Dies zusammengenommen führte dazu, dass an dem Vermietungsobjekt eine erste Tätigkeitsstätte anzunehmen war.

Handlungsempfehlung: Stets sollten Aufzeichnungen über die getätigten Fahrten gefertigt werden. Der Anlass der Fahrt ist zu dokumentieren und ggf. sind Tank-/Parkquittungen aufzubewahren.

Kenntnis der Finanzverwaltung von Airbnb-Vermietern

Die Hamburger Finanzbehörde meldet in einer Pressemitteilung vom 2.9.2020: „Weltweit agierendes Vermittlungsportal für Buchung und Vermittlung von Unterkünften liefert Kontrolldaten an die Hamburger Steuerfahndung“. Offensichtlich handelt es sich wohl um das Vermittlungsportal Airbnb. Mittels dieser Daten soll bundesweit überprüft werden, ob Einkünfte aus Wohnungsvermietungen erklärt und besteuert wurden.

Zum Hintergrund: Die Vermietung von Räumen der selbstgenutzten Wohnung oder eines selbstgenutzten Hauses an fremde Personen ist grundsätzlich steuerlich relevant. Soweit insofern eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt, werden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Es können aber auch gewerb-

Für Vermieter

Fahrten zum Vermietungsobjekt können pauschal mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer abgerechnet werden.

Finanzgericht Köln:
Übt der Steuerpflichtige mindestens 30 % seiner Tätigkeit im Vermietungsobjekt aus, ist dieses seine erste Tätigkeitsstätte. Danach kann nur die Entfernungspauschale geltend gemacht werden.

Für Airbnb-Vermieter

Die Daten des Vermittlungsportals Airbnb werden bundesweit überprüft.

Die Vermietung von Räumen in der selbstgenutzten Wohnung an fremde Personen sind steuerpflichtige Einkünfte.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Angemessenheit der Vergütung von Gesellschafter-Geschäftsführern stützt sich häufig auf Fremdvergleichen.

Das gilt auch für gemeinnützige GmbH's.

Bundesfinanzhof:
Mittelfehlverwendungen durch überhöhte Vergütungen führen zur einer vGA.

liche Einkünfte vorliegen, wenn neben der eigentlichen Vermietung noch gewichtige und unübliche Sonderleistungen erbracht werden (so bspw. tägliche Zimmerreinigung, Frühstücksangebot, jederzeit ansprechbares Personal) oder die Vermietungstätigkeit eine unternehmerische Organisation erfordert, die mit gewerblichen Beherbergungsbetrieben (z.B. Hotels) vergleichbar ist (z.B. durch ständige Erreichbarkeit wie bei einer Hotelrezeption).

Hinweis: Einnahmen aus der vorübergehenden (Unter-)Vermietung von selbst genutzten Immobilien dürfen bis zu einer Höhe von 520 € pro Veranlagungszeitraum unbesteuert bleiben. Wird diese Grenze überschritten, so sind die Einkünfte insgesamt der Besteuerung zu unterwerfen.

Handlungsempfehlung: In derartigen Fällen ist sorgfältig zu prüfen, ob steuerlich relevante Einkünfte vorliegen, die erklärt werden müssen. Ist dies zu bejahen, so sind auch entsprechende Werbungskosten gegenzurechnen. Soweit das Zimmer bzw. die Räume dauerhaft zur (Unter-)Vermietung angeboten werden, sind auch auf Leerstandszeiten entfallende Kosten den Werbungskosten zuzuordnen.

Für Kapitalgesellschaften

Unverhältnismäßig hohe Geschäftsführervergütungen

Die Frage der Angemessenheit der Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers steht – vor dem Hintergrund der Annahme verdeckter Gewinnausschüttungen – regelmäßig im Fokus der Diskussion mit der Finanzverwaltung. Dabei wird eine Angemessenheitsprüfung häufig auf einen Fremdvergleich in Gestalt von **Gehaltsstrukturuntersuchungen** gestützt. Dass dies nicht nur bei steuerpflichtigen GmbH, sondern auch sog. gemeinnützigen GmbH relevant ist, hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 12.3.2020 (Az. V R 5/17) bestätigt.

Für den Streitfall hat der Bundesfinanzhof ausgeführt,

– dass zur Feststellung von Mittelfehlverwendungen i.S.v. § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO durch überhöhte Vergütungen an den Geschäftsführer einer gemeinnützigen Körperschaft die Grundsätze der vGA zu berücksichtigen sind. Maßstab des externen Fremdvergleichs sind dabei die für vergleichbare Tätigkeiten von Wirtschaftsunternehmen gewährten Vergütungen.

– Soweit eine Körperschaft ihrem Geschäftsführer eine Versorgungszusage gewährt, die über eine Unterstützungskasse erfüllt wird, ist der für den Geschäftsführer liegende Vorteil in Höhe der fiktiven Jahresnettoprämie in die Gesamtausstattung einzubeziehen.

– Bei kleineren Verstößen gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 AO soll ein Entzug der Gemeinnützigkeit i.Ü. unverhältnismäßig sein (Bagatellvorbehalt).

Im Streitfall ging es um eine im Grundsatz gemeinnützige GmbH, die im Bereich der Gesundheits- und Sozialbranche tätig war und insbesondere Kliniken, aber auch Kindertagesstätten und andere Betreuungseinrichtungen betrieb. Der Geschäftsführer, dessen Vergütung hinsichtlich der Angemessenheit strittig war, war ausgebildeter Sozialarbeiter. Seine Tätigkeit war – gemessen an Umsätzen und Jahresergebnis – erfolgreich.

Der Bundesfinanzhof hat es im Ergebnis angesichts der Gesamtsituation und des

erfolgreichen Wirkens des Geschäftsführers als sachgerecht erachtet, bei der Angemessenheitsprüfung von der durchschnittlichen Vergütung im obersten Quartil der Gehaltstrukturuntersuchung auszugehen und zusätzlich einen „Sicherheitszuschlag“ von 20 % vorzunehmen. Insoweit hat der Bundesfinanzhof bei der **Mittelfehlverwendungsprüfung** im Streitfall die Grundsätze angewendet, wie sie zur Angemessenheitsprüfung bei Gesellschafter-Geschäftsführern von steuerlich nicht begünstigten Wirtschaftsunternehmen entwickelt worden sind. Nach diesen Grundsätzen ist die obere Grenze für die Angemessenheit der Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers im Einzelfall durch Schätzung (§ 162 AO) zu ermitteln, wobei Gehaltstrukturuntersuchungen einen Anhaltspunkt für diese Schätzung bieten können. Dabei erstreckt sich der Bereich des Angemessenen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auf eine gewisse Bandbreite von Beträgen; unangemessen sind nur diejenigen Bezüge, die den oberen Rand dieser Bandbreite übersteigen.

Hinweis: Bei gemeinnützigen GmbH sind also die gleichen (Fremdvergleichs-)Maßstäbe anzulegen wie bei der vGA-Prüfung bei steuerlich nicht begünstigten Wirtschaftsunternehmen. Bei einem externen Fremdvergleich ist auf Gehälter für eine vergleichbare Tätigkeit abzustellen („Entgelten, die unter gleichen Bedingungen an Fremdgeschäftsführer anderer Unternehmen gezahlt werden“).

Der Bundesfinanzhof hält das Abstellen der Vorinstanz auf die Werte der sog. BBE-Studie für zulässig, obwohl die Finanzverwaltung vorgetragen hatte, in den BBE-Studien würden Unternehmen mit hohen Mitarbeiter- und Umsatzzahlen nicht abgebildet. In der Praxis sollte jedenfalls – bei jeder GmbH – eine regelmäßige Überprüfung der Gesamtausstattung des (Gesellschafter-)Geschäftsführers erfolgen.

Die Angemessenheitsprüfung wird anhand der Grundsätze für nicht begünstigte Wirtschaftsunternehmen durchgeführt.

Gehaltstrukturuntersuchungen bieten einen Anhaltspunkt für die Schätzung von Bandbreiten, in denen sich angemessene Vergütungen erstrecken dürfen.

Termine für Steuerzahlungen

Januar 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	11.01. (Montag)	14.01. (Donnerstag)	08.01. (Freitag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat; Vierteljahreszahler: für das abgelaufene Kalendervierteljahr</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler ohne Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p>			

Februar 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.02. (Mittwoch)	15.02. (Montag)	07.02. (Sonntag)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewerbesteuer ▶ Grundsteuer⁵ 	15.02. (Montag)	18.02. (Donnerstag)	12.02. (Freitag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p> <p>⁵ Vierteljahres- und Halbjahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)</p>			

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen
Wilhelm-Herbst-Straße 8
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen
Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen
StB Olaf Seidel, Bremen